



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und TechnologieA-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 71162/2499
DVR: 0000175

193/ME

Zl.: 244.017/3-II/C/14/01

Sachbearbeiter/in: Mag. Unger
Tel.: (01) 711 62 DW 2400Betr.: Entwurf einer Kraftfahrliniengesetz-NovelleBeilagenErgeht an:

1. Österreichische Präsidentschaftskanzlei
Hofburg, 1010 Wien
2. ~~Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien~~
3. Rechnungshof
Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien
4. Volksanwaltschaft
Singerstraße 17, 1010 Wien
5. Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
6. Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
7. Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
8. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
9. Frau Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
10. Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1, 1010 Wien
11. Frau Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird (Kraftfahrliniengesetz-Novelle 2001):

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrliniengesetz, BGBl. I Nr. 203/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Z 13 lautet:
 - „13. die Beförderungsbedingungen, sofern sie von den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrliniенverkehr, BGBl. II Nr. 47/2001, abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen);“
2. In §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Z 2, 13 Abs. 3 und 4, 35 Abs. 1, 4 und 5, 36 Abs. 1, 45 Abs. 2, 50 und 54 wird die Wortfolge „Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.
3. In § 46 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.
4. In §§ 5 Abs. 1 Z 9, 20 Z 6 und 23 Abs. 1 wird das Zitat „§ 17 ÖPNRVG 1999“ ersetzt durch „§ 17 ÖPNRVG 1999“.
5. § 7 Abs. 2 lautet:
 - „(2) Für den Fall der Erteilung einer Genehmigung nach § 1 Abs. 3 haben die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 vorzuliegen, und darf der Ausschließungsgrund des Abs. 1 Z 4 lit. a nicht gegeben sein.“
6. § 22 Abs. 5 lautet:
 - „(5) Der Betriebsführer nach Abs. 2 und der Auftragnehmer nach Abs. 3 sind ohne Zustimmung des Konzessionsinhabers nicht berechtigt, andere Personenkraftverkehrsunternehmer mit der Durchführung der ihnen vom Konzessionsinhaber übertragenen Fahrten zu beauftragen.“
7. In § 32 wird die Wortfolge „Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie“ durch die Wortfolge „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ ersetzt.
8. § 47 samt Überschrift lautet:

„Strafbestimmungen“

§ 47. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Bestimmungen des § 20 verstößt und ist mit einer Geldstrafe von 730 € bis 7 270 € zu bestrafen.

(2) Der Betrieb einer Kraftfahrlinie ohne die gemäß § 1 Abs. 3 erforderliche Berechtigung ist mit einer Geldstrafe von 2 180 € bis zu 7 270 € zu bestrafen. Die rechtskräftige Bestrafung nach dieser Bestimmung zieht überdies den Entfall der Voraussetzung der Zuverlässigkeit des Berechtigungsinhabers im Sinne § 7 Abs. 1 Z 1 und § 9 dieses Gesetzes nach sich, wenn er bereits einmal wegen der gleichen Übertretung rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Als vorläufige Sicherheit gemäß § 37a VStG kann bei Verdacht einer Übertretung nach Abs. 2 ein Betrag bis zu 7 270 € festgesetzt werden.“

9. § 48 samt Überschrift lautet:

„Mitwirkung“

§ 48. (1) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, hiezu ergangener Verordnungen und unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Organe der Straßenaufsicht sowie die Grenzorgane, sofern deren Aufgaben Zollorganen übertragen sind, diese Organe mitzuwirken.

(2) Die in Abs. 1 genannten Organe haben an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes in dem in diesem vorgenommenen Ausmaß mitzuwirken. Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht den in § 3 Kraftfahrliniengesetz und § 26 VStG genannten Behörden.“

10. § 51 Abs. 3 lautet:

„(3) § 47 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

11. In der Bezeichnung der ausstellenden Behörde und im ersten Satz der Anlage 1 wird die Wortfolge „Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“ ersetzt.

V O R B L A T T**Problem:**

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Kraftfahrliniengesetzes stand der Umrechnungskurs von Schilling in Euro noch nicht fest, weshalb die in den Strafbestimmungen enthaltenen Geldstrafen nunmehr mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002 in Euro festzusetzen sind. Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Änderungen bzw. die Determinierung der Bestimmung über die an der Vollziehung mitwirkenden Organe.

Ziel:

Rechtsanpassung

Problemlösung:

Anpassung der Vorschriften über die Strafbestimmungen und der an der Vollziehung mitwirkenden Organe.

Inhalt:

Neben redaktionellen Änderungen kleinsten Umfangs Ersatz der in den Strafbestimmungen enthaltenen Schillingbeträge durch Eurobeträge sowie Determinierung der Bestimmung über die an der Vollziehung mitwirkenden Organe.

Alternativlösungen:

keine

Kosten:

keine

Auswirkung auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

EU-Konformität:

ist gegeben

Besonderheit des Normerzeugungsverfahren:

keine

ERLÄUTERUNGEN**Allgemeiner Teil**

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Kraftfahrliniengesetzes stand der Umrechnungskurs von Schilling in Euro noch nicht fest, weshalb die in den Strafbestimmungen enthaltenen Geldstrafen nunmehr mit Wirksamkeit von 1. Jänner 2002 in Euro festzusetzen sind. Die übrigen Änderungen betreffen redaktionelle Änderungen bzw. die Determinierung der Bestimmung über die an der Vollziehung mitwirkenden Organe.

Besonderer Teil**Zu 1:**

Der Hinweis auf die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr in Bescheidform genehmigten allgemeinen Beförderungsbedingungen für Kraftfahrlinien ist durch den Hinweis auf die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrliniенverkehr, BGBl. II Nr. 47/2001, zu ersetzen.

Zu 2 bis 3:

Redaktionelle Änderungen (Ressortbezeichnungen)

Zu 4:

Der Bindestrich in „ÖPNRV-G“ wurde erst beim Druck des ÖPNRV-G 1999 im Bundesgesetzblatt (und nur dort) eingefügt, die Korrektur war daher nunmehr auch im Kraftfahrliniengesetz vorzunehmen.

Zu 5 bis 7:

Redaktionelle Änderungen bzw. Schreibfehlerberichtigung

Zu 8:

Die in der Stammfassung der Strafbestimmung angeführten Beträge von 10 000 S bis 100 000 S (§ 47 Abs. 1), 30 000 S bis 100 000 S (Abs. 2) und 100 000 S (Abs. 3) ergäben bei Umrechnung mit dem Wert von 13,7603 S für einen € unrunde Beträge von 726,73 €, 2 180,19 € und 7 267,28 €, weshalb aus Praxisgründen auf 730 € und 7 270 € aufgerundet bzw. auf 2.180 € abgerundet wurde. Weiters wurde das Zitat „VStG 1950“ auf „VStG“ berichtigt.

Zu 9:

Die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten zugewiesen ist, steht in erster Instanz gemäß § 26 VStG den Bezirksverwaltungsbehörden sowie den Bundespolizeibehörden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wurden unter Berücksichtigung eines Rechtsgutachtens des Verfassungsdienstes für das Güterbeförderungsgesetz, GZ 600.641/0-V/5/94 vom 12. August 1994, in die Textierung des Abs. 1 aufgenommen, um sicherzustellen, daß sowohl Bundesgendarmarie als auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und alle Grenzorgane an der Vollziehung mitzuwirken haben.

Die Nennung sowohl des § 26 VStG als auch des § 3 Kraftfahrliniengesetz in Abs. 2 soll den Einsatz der in Abs. 1 genannten Organe auch für die Mitwirkung an der Vollziehung außerhalb des Verwaltungsstrafbereiches (zum Beispiel bei Überprüfungen und Kontrollen) sicherstellen.

Zu 10:

Da vor dem Inkrafttreten des Kraftfahrliniengesetzes keine Verordnungen erlassen worden sind, wurde diese Bestimmung zu totem Recht und wird durch die Inkrafttretensbestimmung für § 47 in der vorliegenden Fassung ersetzt.

Zu 11:

Redaktionelle Änderung

Geltender Text

Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz - KfLG), BGBl. I Nr. 203/1999

§ 2. Abs. 2 Z 13

13. Die Beförderungsbedingungen, sofern sie von den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr genehmigten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Kraftfahrlinien abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen);

§ 7. (1) ...

(2) Für den Fall der Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 haben die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 vorzuliegen und darf der Ausschließungsgrund des Abs. 1 Z 4 lit. a nicht gegeben sein.

§ 22. (1) ...

(5) Der Betriebsführer nach Abs. 2 und der Antragnehmer nach Abs. 3 sind ohne Zustimmung des Konzessionsinhabers nicht berechtigt, andere Personenkraftverkehrsunternehmer mit der Durchführung der ihnen vom Konzessionsinhaber übertragenen Fahrten zu beauftragen.

Strafbestimmungen

§ 47. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Bestimmungen des § 20 verstößt und ist mit einer Geldstrafe von 10 000 S bis 100 000 S zu bestrafen.

(2) Der Betrieb einer Kraftfahrlinie ohne die gemäß § 1 Abs. 3 erforderliche Berechtigung ist mit einer Geldstrafe von 30 000 S bis zu 100 000 S zu bestrafen. Die rechtskräftige Bestrafung nach dieser Bestimmung zieht überdies den Entfall der Voraussetzung der Zuverlässigkeit des Berechtigungsinhabers im Sinne § 7 Abs. 1 Z 1 und § 9 dieses Gesetzes nach sich, wenn er bereits einmal wegen der gleichen Übertretung rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Als vorläufige Sicherheit gemäß § 37a VStG 1950 kann bei Verdacht einer Übertretung nach Abs. 2 ein Betrag bis zu 100 000 S festgesetzt werden.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrliniengesetz geändert wird (Kraftfahrliniengesetz-Novelle 2001)

Änderungen der Ressortbezeichnungen werden hier nicht angeführt.

§ 2. Abs. 2 Z 13

[REDACTED] ~~Die Beförderungsbedingungen, sofern sie von den vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr genehmigten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Kraftfahrlinien abweichen (Besondere Beförderungsbedingungen);~~

§ 7. (1) unverändert

(2) Für den Fall der Erteilung einer Genehmigung nach [REDACTED] haben die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 vorzuliegen, und darf der Ausschließungsgrund des Abs. 1 Z 4 lit. a nicht gegeben sein.

§ 22. (1) bis (4) unverändert

(5) Der Betriebsführer nach Abs. 2 und der [REDACTED] nach Abs. 3 sind ohne Zustimmung des Konzessionsinhabers nicht berechtigt, andere Personenkraftverkehrsunternehmer mit der Durchführung der ihnen vom Konzessionsinhaber übertragenen Fahrten zu beauftragen.

Strafbestimmungen

§ 47. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Bestimmungen des § 20 verstößt und ist mit einer Geldstrafe von [REDACTED] bis [REDACTED] zu bestrafen.

(2) Der Betrieb einer Kraftfahrlinie ohne die gemäß § 1 Abs. 3 erforderliche Berechtigung ist mit einer Geldstrafe von [REDACTED] bis zu [REDACTED] zu bestrafen. Die rechtskräftige Bestrafung nach dieser Bestimmung zieht überdies den Entfall der Voraussetzung der Zuverlässigkeit des Berechtigungsinhabers im Sinne § 7 Abs. 1 Z 1 und § 9 dieses Gesetzes nach sich, wenn er bereits einmal wegen der gleichen Übertretung rechtskräftig bestraft wurde.

(3) Als vorläufige Sicherheit gemäß § 37a VStG kann bei Verdacht einer Übertretung nach Abs. 2 ein Betrag bis zu [REDACTED] festgesetzt werden.

Geltender Text**Mitwirkung**

§ 48. An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, hiezu ergangener Verordnungen und unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union haben die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 StVO 1960, BGBl. Nr. 159) sowie die Grenzorgane, sofern deren Aufgaben Zollorganen übertragen sind, diese Organe mitzuwirken.

§ 51 (1) bis (2) ...

(3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten.

Entwurf**Mitwirkung**

§ 48. (1) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, hiezu ergangener Verordnungen und unmittelbar anwendbarer Rechtsakte der Europäischen Union haben die [REDACTED] die Organe der Straßenaufsicht sowie die Grenzorgane, sofern deren Aufgaben Zollorganen übertragen sind, diese Organe mitzuwirken.

§ 51 Abs. 3 lautet:

[REDACTED]